



Vorlage Nr.: V1010/16

Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Prüfbericht zur Übertragung von (Teil-) Aufgaben des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden auf eine städtische Gesellschaft

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden nimmt das Gutachten „Prüfung zur Übertragung von (Teil-) Aufgaben des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden auf eine städtische Gesellschaft“ gemäß Anlage 1 zur Kenntnis und beauftragt den Oberbürgermeister mit der Umsetzung der vertiefenden Kooperation zwischen dem Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden und der Dresden-IT GmbH entsprechend Abschnitt 6 des Gutachtens.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen Dresden.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0025/14 vom 11./12. Dezember 2014
Haushaltssatzung 2015/2016

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Mit Stadtratsbeschluss vom 11./12. Dezember 2014 beauftragte der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Verwaltung, die Möglichkeit zu prüfen, alle Aufgaben oder Teile der Aufgaben des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden (EBIT) auf städtische Gesellschaften, insbesondere auf die Dresden-IT GmbH (DD-IT) als Gesellschaft im Konzern Technische Werke Dresden GmbH (TWD), zu übertragen.

Für die Realisierung des Prüfauftrages hat die Landeshauptstadt Dresden externe Beratungsleistungen beauftragt. Das von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO) erstellte Gutachten ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Aus der Analyse des EBIT und der DD-IT wurden potenziell übertragbare Aufgaben des EBIT mit Synergiepotenzial identifiziert

Drei Übertragungsvarianten (1. Vertiefung der Kooperation zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung, 2. Übertragung der Aufgaben mit Synergiepotenzial, 3. Schaffung eines IT-Dienstleisters) wurden im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen sowie wirtschaftlichen und qualitativen Auswirkungen bewertet.

Zusammenfassend kommt BDO zu folgenden Ergebnissen:**1. Heterogenität der Kundenstrukturen**

Aufgrund der Heterogenität der Kundenstruktur von EBIT und DD-IT ergeben sich in den eher technik- und weniger in den fachanwendungssystembezogenen Aufgabengebieten Verlagerungspotenziale, die auch vor dem Hintergrund IT-strategischer Maßgaben und Anforderungen sinnvoll erscheinen.

2. Qualitative Synergiepotenziale

Die quantifizierbaren Synergiepotenziale in den als grundsätzlich übertragbar identifizierten Aufgabengebieten fallen im Vergleich zur Gesamtpersonalausstattung und den gesamten Sachkosten eher gering aus. Qualitative Effekte aus einer möglichen Verlagerung können jedoch eindeutig benannt werden.

3. Hohe Investitionen

Die heterogenen Kundenanforderungen und die geringen Raumkapazitäten in den bestehenden Rechenzentren sowie die heterogene Ausstattung mit Hardware und Betriebssystemen im Rechenzentrum, unterschiedlichen Datenbanklizenzen, Endgerätetypen und IT-Werkzeugen bedingen nicht unerhebliche Investitionen und Veränderungen im Falle einer Aufgabenverlagerung auf die DD-IT und reduziert somit die quantifizierten Synergiepotenziale.

4. Steuerliche Belastungen

Die zudem zu berücksichtigenden steuerlichen Aspekte wirken sich negativ auf die identifizierten Synergiepotenziale aus und lassen eine Verlagerung von Aufgaben vom EBIT auf die DD-IT zum derzeitigen Zeitpunkt als nicht sinnvoll erscheinen.

5. Gemeinsames Rechenzentrum mit TWD-Konzern

Wesentlich zielführender erscheint es, dass sich der EBIT dem mittelfristigen Vorhaben im TWD-Konzern zur Errichtung einer gemeinsamen Leitstelle/Rechenzentrums anschließt. Hierzu sollten entsprechende Konzepte erarbeitet werden.

6. Empfehlung: Fortsetzung der Kooperation zwischen EBIT und DD-IT

Im Ergebnis empfiehlt BDO die vertiefende Fortsetzung des organisatorischen Status Quo der vertraglichen Zusammenarbeit in Form von Kooperation und Dienstleistungsaufträgen. Dies kann insbesondere auch als Ausgangsbasis dienen, um auf das mittelfristige Vorhaben im TWD-Konzern zur Errichtung eines gemeinsamen Rechenzentrums zum jetzigen Zeitpunkt positiv einzuwirken beispielsweise u.a. durch:

- Vereinheitlichung der Hardware-Strategie,
- gemeinsame Projekte und gemeinsames Competence Center of Experts (CCoE) im Bereich SAP HCM,
- Vereinheitlichung der Endgeräte- und Peripherielandschaft,
- Vereinheitlichung der Datenbankstrategie,
- TWD-Konzerneinheitliche Service Desk-Strategie

und damit die Hebung der sich in diesem Zusammenhang ergebenden wesentlich größeren qualitativen und quantitativen Synergiepotenziale abzusichern.

Zur Verbesserung der IT-Leistungssteuerung und Transparenz ergeben sich daraus für die Landeshauptstadt Dresden folgende Schlussfolgerungen:

1. Weiterführung Kooperation

Die Kooperation zwischen EBIT und DD-IT wird entsprechend den Empfehlungen von BDO vertieft (siehe Abschnitt 6 des Gutachtens von BDO). (Teil-) Aufgabenübertragungen des EBIT auf die DD-IT erfolgen derzeit nicht.

2. Einführung einer IT-Koordinierungsstelle in der Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden

Die IT stellt einen wesentlichen Erfolgsfaktor für die Effizienz einer Verwaltung dar. Um der Bedeutung dieser wichtigen Querschnittsfunktion gerecht zu werden, soll die Funktion der IT-Koordination oder des sog. Chief Information Officers (CIO) geschaffen werden, die in der Verwaltung als IT-Koordinierungsstelle auf Ebene der Verwaltungsspitze die IT-Vorhaben koordiniert und die strategische Weiterentwicklung der IT-Administration verantwortet.

Die Aufgabe einer zu errichtenden CIO-Funktion wird auch darin bestehen, das bestehende IT-Budgetierungs-Steuerungskonzept in Bezug auf die spezifischen Belange der Landeshauptstadt Dresden zu überprüfen und zu adjustieren.

Die (Weiter-) Entwicklung einer einheitlichen IT-Strategie, welche die notwendigen Erfordernisse der Fachverwaltungen, aber auch die technologischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, soll der IT-Koordinierungsstelle bzw. dem sog. CIO obliegen. Für eine umfassende

strategische Konzentration und Institutionalisierung der IT-Aufgaben sind auch die dezentralen Aufgaben der IT-Administration sowie die weiteren IT-Aufgabenträger im TWD-Konzern einzubeziehen.

Derzeit ist gemäß § 2 Absatz 2 Betriebssatzung und Ziffer 1 der Anlage zur Betriebssatzung die Weiterentwicklung und Umsetzung der IT-Strategie Aufgabe des EBIT. Diese Aufgabe wird künftig durch die IT-Koordinierungsstelle in der Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden wahrgenommen, eine Anpassung der Satzung ist erforderlich (Anlage 2). Die Änderungssatzung soll zum Beginn des Haushaltsjahres (01.01.2017) in Kraft treten.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Gutachten BDO „Prüfung zur Übertragung von (Teil-) Aufgaben des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden auf eine städtische Gesellschaft“
(nicht öffentlich)
- Anlage 2 Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden
- Anlage 3 Synopse der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden

Dirk Hilbert